

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/1  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

**ZI. 13/1 14/2**

**BMF-010000/0001-VI/1/2014**

**BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Stabilitätsabgabegesetz, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Glücksspielgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Finanzstrafgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Versicherungsaufsichtsgesetz das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz sowie das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden und der Abschnitt VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986 aufgehoben wird (Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014)**

**Referenten: Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien  
MMag. Dr. Michaela Petritz-Klar, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

## **S t e l l u n g n a h m e :**

### **I. Vorbemerkung**

- 1) Vorab wird festgehalten, dass eine Begutachtungsfrist von zehn Tagen sehr kurz bemessen ist. Eine gewissenhafte Prüfung des Gesetzesentwurfs innerhalb einer derart kurzen Frist ist nicht möglich. Der ÖRAK fordert daher, künftig ausreichende Begutachtungsfristen von zumindest sechs Wochen einzuräumen.



- 2) Es sei hervorgestrichen, dass der Entwurf eine Reihe von zu begrüßenden Regelungen enthält. In diesem Zusammenhang wird insbesondere der von der österreichischen Rechtsanwaltschaft schon wiederholt geforderte Entfall der Gesellschaftssteuer genannt, wobei allerdings nicht nachvollziehbar ist, warum diese zur dringend erforderlichen Stärkung der Eigenmittel österreichischer Unternehmen zweckmäßige Regelung erst im Jahre 2016 in Kraft treten soll: abgesehen davon, dass die bisherigen Erfahrungen – wie etwa die vorgesehene Rückgängigmachung der „GmbH-light“ Regelung nach nur wenigen Monaten (*vgl. hierzu unten II/C*) – die begründete Sorge erwecken, dass die jetzt in Aussicht gestellte Abschaffung bis zum Inkrafttreten im Jahre 2016 noch weiter verschoben oder gar gestrichen werden könnte, ist gerade jetzt, nach den wirtschaftlichen Krisen der vergangenen Jahre, eine Stärkung der Eigenmittel dringend erforderlich, die nicht durch die Gesellschaftssteuer behindert werden sollte. Die Abschaffung der Gesellschaftssteuer sollte daher zeitgleich mit Inkrafttreten des AbgÄG 2014 vorgesehen werden.
- 3) Positiv hervorzuheben ist auch der vorgesehene Entfall der Begrenzung der Verlustvortragsfähigkeit in § 2 (2b) EStG; unverständlich ist aber, dass diese Regelung nicht auch für Körperschaften gelten soll (Entwurf zu § 8 (4) KStG): da es hier sachlich um dieselbe Regelung geht, ist für eine unterschiedliche Behandlung von Körperschaften und einkommenssteuerpflichtigen Personen(vereinigungen) keine sachliche Differenzierung erkennbar.
- 4) Uneingeschränkt zu begrüßen ist die – längst überfällige – Erhöhung der Kleinbetragsgrenze bei der Rechnungslegung in § 11 (6) UStG, die zu einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung bei Abgabenbehörden und Steuerpflichtigen führen wird. Angesichts des Umstandes, dass diese Grenze seit 1984 unverändert ist und die vorgeschlagene Erhöhung in etwa nur die seither eingetretene Geldwertentwicklung ausgleicht, wird eine stärkere Erhöhung der Freibetragsgrenze angeregt.
- 5) Ebenso uneingeschränkt zu begrüßen ist die Neuregelung hinsichtlich des Abschlusses von Lebensversicherungen durch ältere Personen (Verkürzung der Mindestlaufzeit auf 10 Jahre; § 27 (5) Z 3 EStG).

## **II. Zu den Vorschlägen im Detail**

### **A) Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetz**

#### **1) Einfügung des § 2 Abs 8 Z 4 EStG**

Abgelehnt wird die vorgesehene Dreijahresfrist, nach deren Ablauf es jedenfalls – und zwar unabhängig vom Vorliegen eines Gewinns der ausländischen Betriebsstätte – zur Nachversteuerung in der Vergangenheit bereits in Österreich verwerteter Verluste ausländischer Betriebsstätten kommen soll, wenn mit dem Betriebsstättenstaat keine umfassende Amtshilfe besteht. Hierzu wird sinngemäß auf die Ausführungen zur Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs für ausländische Gruppenmitglieder (*unten B/1*) verwiesen.

## **2) Gewinnfreibetrag - § 10 EStG**

Abzulehnen ist die vorgeschlagene Einschränkung bei der Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrags nach § 10 EStG.

Hierbei ist zunächst daran zu erinnern, dass der Gewinnfreibetrag für selbstständig Erwerbstätige ursprünglich eingeführt wurde als Ausgleich für die steuerliche Begünstigung des 13. und 14. Monatsgehalts: die steuerliche Begünstigung des 13. und 14. Monatsgehalts besteht grundsätzlich nachwievor, wenn auch für höhere Einkommen derzeit (durch die Solidarabgabe; vgl. unten 4.) geringer als früher (§ 67 (1) EStG in der geltenden Fassung): durch die vorgeschlagene Änderung würde dennoch der sachlich erforderliche Ausgleich für selbstständig Erwerbstätige entfallen bzw stark eingeschränkt werden und ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen.

Darüber hinaus würde der vorgeschlagene Entfall der Zulässigkeit der Wertpapierdeckung für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag gerade freiberufliche Selbständige unverhältnismäßig schwerer treffen, weil diese – anders etwa als Gewerbetreibende oder Industriebetriebe – aufgrund der Art ihrer Berufstätigkeit (die Dienstleistung der freien Berufe, wie Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, etc, besteht typischerweise in der Erbringung einer persönlichen Dienstleistung [Beratung mit fachspezifischem Wissen], wofür keine oder nur geringe bewegliche Wirtschaftsgüter erforderlich sind) nur wenige Anschaffungen beweglicher Wirtschaftsgüter benötigen: von der ursprünglichen Zielsetzung des Gewinnfreibetrages – Ersatz für die steuerliche Begünstigung des 13. und 14. Monatsgehaltes – würde daher die vorgeschlagene Regelung die freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen ungleich schwerer treffen und daher insoweit auch sachlich nicht gerechtfertigt benachteiligen im Vergleich zu sonstigen selbstständig Erwerbstätigen.

Im Übrigen ist auch die Begründung für die geplante Streichung der Wertpapierdeckung sachlich nicht nachvollziehbar, weil schon durch die bisherige Regelung gesichert war, dass die dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag entsprechenden Mittel indirekt – nämlich über den Kapitalmarkt – für die Investitionsfinanzierung zur Verfügung gestellt werden müssen: Abgesehen davon, dass es sachlich nach Ansicht des ÖRAK nicht zu rechtfertigen ist, indirekte Investitionsförderung schlechter zu stellen als direkte Investitionsförderung, würde die vorgeschlagene Änderung auch zu einer weiteren Schwächung des inländischen Kapitalmarktes führen und damit zu einer Schwächung österreichischer Unternehmen, die gerade jetzt im besonderen Maße auf Finanzierung über den Kapitalmarkt angewiesen sind: auch hier zeigt sich also eine lediglich auf kurzfristige Effekte angelegte Neuregelung, die längerfristig nicht nur zu Einkommensverlusten insbesondere freiberuflich Erwerbstätiger, sondern auch zu einer Schwächung österreichischer Unternehmen und des Wirtschaftsstandorts Österreichs führen wird.

## **3) § 20 (1), § 124b Z 253 EStG - Betriebsausgabenabzugsverbot für Gehälter über € 500.000,--**

Abgelehnt wird das vorgesehene Verbot des Abzugs als Betriebsausgaben von über € 500.000,-- liegenden Gehältern.

Die vorgesehene Regelung weckt zum Einen vor dem dem Gleichheitsgrundsatz inhärenten Sachlichkeitsgebot verfassungsrechtliche Bedenken, weil es dem Zweck der Einkommensbesteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit widerspricht, Ausgaben, die - wie Gehälter oder Löhne - eindeutig und sachlich unbestreitbar Betriebsausgaben sind, (teilweise) als nicht abzugsfähig vorzusehen. Hinzu kommt, dass die Grenze von € 500.000,- völlig willkürlich herausgegriffen ist: wenn – was zu bestreiten ist – es tatsächlich sachlich gerechtfertigt sein sollte, Gehaltsgrenzen einzuziehen, dann kann dies nicht im (Einkommens-)Steuerrecht erfolgen, sondern nur über entsprechende gesellschaftsrechtliche Regelungen, etwa hinsichtlich der Organverantwortung.

Darüber hinaus ist es aus volkswirtschaftlichen und steuerpolitischen Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar, wenn in diesem Zusammenhang als Ziel der Regelung formuliert wird, dass „im Jahr 2019 die Anzahl der Personen, die Gehälter von jeweils insgesamt mehr als € 500.000,-, vereinnahmen, gegenüber dem Ausgangswert von 2012 nicht angestiegen ist“. Ganz im Gegenteil sollte es im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft liegen, dass in Österreich möglichst viele hochqualifizierte Personen mit entsprechend hohem Einkommen leben und steuerpflichtig sind und dann – über ein entsprechend erhöhtes Aufkommen an Einkommenssteuer und der zahlreichen vermögensbezogenen Steuern (Einkommenssteuer auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, KEST; Vermögenszuwachsbesteuerung, Immo-EST) - auch zu einem entsprechend höheren Steueraufkommen führen. Die vorgeschlagene Regelung ist daher kontraproduktiv und wird zur Verstärkung der Abwanderung vor allem junger, hochqualifizierter Personen, einer deutlichen weiteren Verringerung der Attraktivität Österreichs als Standort für Unternehmen und damit letztlich zu einer Verringerung des Steueraufkommens führen.

Es wäre aus Sicht des ÖRAK höchste Zeit, dass ein Umdenken in Österreich stattfindet, um Österreich als Standort für Personal und für den Zuzug ausländischen Vermögens nach Österreich wieder attraktiv zu machen (vgl. hierzu auch sogleich unter 4.).

#### **4) Aufhebung der Befristung der Solidarabgabe (§ 67 (1), § 10, § 124 Z 214 EStG)**

Angesichts der unbestreitbaren Tatsache, dass Einkommen in Österreich ohnedies bereits - vergleichsweise – hoch besteuert werden, ist der vorgesehene Entfall der derzeit bis 2016 vorgesehenen Befristung des Solidarbeitrags (sowohl für unselbständig Erwerbstätige, als auch über die vorgeschlagene Änderung des § 10 (1), § 124 Z 214 EStG für selbständig Erwerbstätige) abzulehnen. Auch diese Neuregelung wird längerfristig zu einem gesamtwirtschaftlich und steuerpolitisch schädlichen Wegzug hochqualifizierter Personen („*brain-drain*“) aus Österreich und zur Schwächung des Standorts Österreich führen.

Es ist höchste Zeit zu einem Umdenken in Österreich: statt einer reinen „Neid-Debatte“ sollte Österreich – auch steuerpolitisch – für vermögende und einkommensstarke Personen attraktiv gemacht werden; dies würde längerfristig nicht nur zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich und dem Zuzug hochqualifizierter Personen (einschließlich derzeitiger „expatriates“) nach Österreich,

sondern damit zwangsläufig damit verbunden auch zu einem erhöhtem Aufkommen an Steuern und SV-Beiträgen und damit zur langfristigen Sicherung des Sozialsystems in Österreich führen.

### **5) Besteuerung freiwilliger Abfertigungen**

Abzulehnen ist auch die vorgesehene Einführung einer weiteren Begrenzung der Steuerbegünstigung für freiwillige Abfertigungen: die derzeit vorgesehene Regelung, die ohnedies (implizit) bereits eine betragliche Höchstgrenze enthält, ist ausreichend.

### **6) Änderung von § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG**

Die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf des AbgÄG 2014 führen aus, dass die Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht für Zinsen der Beseitigung der Ungleichbehandlung von Drittstaatenangehörigen, die mit aus Österreich bezogenen Zinsen nicht der EU-Quellensteuer unterliegen, während in EU-Mitgliedstaaten ansässige (natürliche) Personen sehr wohl einer solchen unterliegen (bzw eine solche nur bei Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung vermeiden könnten), dient.

Entgegen der Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf zum AbgÄG 2014 sind vom derzeitigen Wortlaut der Bestimmung aber nicht nur jene in Drittstaaten ansässigen Steuerpflichtigen erfasst, die – wären sie in der EU ansässig – in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fielen (dh vorwiegend natürliche Personen). So unterliegen nach dem derzeitigen Wortlaut auch nicht in Österreich ansässige (EU- und Drittstaaten-)Körperschaften, die nicht in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen, der beschränkten Steuerpflicht mit Zinseinkünften. Dies würde insbesondere bei Krediten an österreichische Kreditnehmer, die von nicht in Österreich ansässigen Kreditgebern gewährt werden, zu einer merklichen Verteuerung dieser Finanzierung für den österreichischen Kreditnehmer führen, wenn der jeweilige Kreditgeber nicht aufgrund eines DBA von der beschränkten Steuerpflicht mit Zinsen in Österreich vollständig entlastet wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass nach den international üblichen Finanzierungsverträgen (etwa dem LMA-Muster entsprechend) eine solche Steuerpflicht des Kreditgebers iRd *tax gross-up* oder der *tax indemnity* typischerweise vom Schuldner zu tragen wäre. Darüber hinaus wäre auch eine internationale Syndizierung eines an einen österreichischen Kreditnehmer gewährten Kredits einer österreichische Bank, die typischerweise auch Vehikel umfasst, die entweder nicht abkommensberechtigt (zB Investmentfonds) oder in einem Nicht-DBA-Staat ansässig sind, hierdurch merklich erschwert bzw würde zu einer entsprechenden Verteuerung für den österreichischen Kreditnehmer führen. Aber auch bei Anleihen (oder anderen zinstragenden Forderungswertpapieren), die sich va an internationale institutionelle Investoren richten, die nicht einer (vollständigen) DBA-Entlastung unterlägen, würde eine solche beschränkte Steuerpflicht der Investoren die Anleiheemission für den österreichischen Emittenten entsprechend verteuern und dem Kapitalmarkt Österreich nicht förderlich sein.

Unklar ist auch das inländische Anknüpfungsmerkmal der im Begutachtungsentwurf zum AbgÄG 2014 vorgesehenen beschränkten Steuerpflicht für Zinsen. Ist hier (implizit aufgrund des Verweises auf den Zinsbegriff iSd EU-QuStG) auf das Vorliegen einer inländischen Zahlstelle iSd EU-QuStG, einer inländischen

auszahlenden Stelle iSd § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG oder auf einen in Österreich ansässigen Schuldner abzustellen (die beiden letzten Varianten sind aus dem Wortlaut nicht ableitbar)? Hier wäre jedenfalls eine Klarstellung im Gesetzestext erforderlich. Wäre das Vorhandensein einer inländischen Zahlstelle erforderlich, so ist anzumerken, dass die Definition der Zahlstelle iSd EU-QuStG nicht vollständig deckungsgleich mit jener der auszahlenden Stelle iSd § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG ist und es daher in der Praxis zu Anwendungsproblemen kommen kann, zumal die Ertragssteuer iRd beschränkten Steuerpflicht für Zinsen von nicht in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallende Abgabepflichtige nicht von der inländischen Zahlstelle, sondern im Wege des KEST-Abzugs von der auszahlenden Stelle zu erheben wäre. Eine Anpassung wäre hier erforderlich.

Darüber hinaus ist auch die Frage der Gleichbehandlung von Drittstaatenangehörigen mit in der EU ansässigen natürlichen Personen, die nach den Erläuterungen Ziel der Ausweitung der beschränkten Steuerpflicht sein soll, zu hinterfragen. So steht in der EU ansässigen natürlichen Personen die Vermeidung eines Quellensteuerabzugs durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung offen, während diese Möglichkeit bei Drittstaatenangehörigen gerade nicht besteht.

Es ist daher die vorgeschlagene Änderung zu streichen und stattdessen die derzeitige Regelung beizubehalten oder zumindest der persönliche Anwendungsbereich der beschränkten Steuerpflicht für Zinsen auf jene Abgabepflichtigen einzuschränken, die – wären sie in der EU ansässig – dem EU-QuStG unterlägen, sodass Körperschaften jedenfalls nicht der beschränkten Steuerpflicht mit Zinseinkünften aus Österreich unterliegen.

Diesbezüglich wird auch darauf verwiesen, dass nach der Ansicht des BMF (EAS 3329 vom 02.07.2013) auch für nach DBA befreite Einkünfte bei beschränkter Steuerpflicht eine Steuererklärung einzureichen ist. Daher resultiert aus der Neuregelung – auch wenn materiell keine Steuerpflicht aufgrund einer DBA-Befreiung anwendbar ist – erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

## **B) Zu Artikel 2 – Änderung des Körperschaftsteuergesetz**

### **1) Änderung des § 9 Abs 2 KStG**

Der Begutachtungsentwurf zum AbgÄG 2014 sieht vor, dass nur mehr ausländische Körperschaften, die entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat mit umfassender Amtshilfe ansässig sind, Gruppenmitglieder sein können.

Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist diese Einschränkung, insbesondere im Hinblick auf die Auslandsinvestitionen österreichischer Unternehmen in den Ost-Staaten, zB in der Ukraine, in Kasachstan oder Russland, kontraproduktiv. Nach Ansicht des ÖRAK wären daher zumindest die für österreichische Unternehmer wichtigsten Auslandsmärkte im Drittstaatsgebiet hiervon auszunehmen bzw die jeweiligen DBAs im Hinblick auf einen großen Informationsaustausch ehestbaldigst anzupassen.

Insbesondere ist aber die durch das ex-lege Ausscheiden jener ausländischen Gruppenmitglieder, die nicht in einem Staat mit umfassender Amtshilfe ansässig

sind, zum 1.1.2015 und die hierdurch verursachte Nachversteuerung der in der Vergangenheit bereits innerhalb der Gruppe verwerteten Verluste dieser Gruppenmitglieder, aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich. So setzt hier die Nachversteuerung an ein vom Abgabepflichtigen nicht beeinflussbares Ereignis, nämlich ein vom Gesetzgeber verordnetes ex-lege Ausscheiden aus der Gruppe, an; dies unabhängig davon, ob das betreffende Gruppenmitglied im Ausland einen Gewinn erzielt, mit dem der in Vergangenheit in Österreich verwertete Verlust verrechnet wird bzw werden könnte. Darüber hinaus hat der Abgabepflichtige auch keinerlei Einfluss darauf, ob mit dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat des ausscheidenden Gruppenmitglieds ein DBA mit umfassender Amtshilfe besteht bzw letzteres noch bis zum Inkrafttreten der Regelung noch ausverhandelt wird. Die Verteilung des nachzuversteuernden Verlustes auf drei Jahre ändert an den uE bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken wenig.

Für den Fall des ex-lege Ausscheidens eines in einem Drittstaat ansässigen Gruppenmitglieds ist daher jedenfalls eine Ausnahme von der zwingenden Nachversteuerung der in der Vergangenheit in der Gruppe bereits verwerteten Verluste vorzusehen, die insbesondere an das Vorhandensein entsprechender Gewinne im Ausland gekoppelt ist. Darüber hinaus könnte die Ausnahme von der zwingenden Nachversteuerung auch an eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen iZm dem Nachweis der ausländischen Verlustverrechnungsmöglichkeit geknüpft werden.

Fraglich ist auch, ob eine Einschränkung der Verlustverrechnung auf Neuverluste von im obigen Sinne qualifizierender Gruppenmitglieder, die ab dem 01.01.2014 entstehen, nicht weniger verfassungsrechtliche Schranken beinhaltet und auch sachgerechter wäre als eine automatische Nachversteuerung der Altverluste.

## **2) Einfügung des § 12 Abs 1 Z 9 KStG**

Zinsen für den fremdfinanzierten konzerninternen Erwerb von Beteiligungen iSd § 10 KStG waren schon bislang von einem Abzugsverbot umfasst. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung der Textierung dieses Abzugsverbots auf „*Zinsen in Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung, die dem Erwerb von Kapitalanteilen iSd § 10 KStG gedient hat*“, soll nach den Erläuterungen zum Entwurf des AbgÄG 2014 dieses Abzugsverbot offensichtlich auf Dauer (ewig) perpetuiert werden (lt. EB sollen „*dadurch zudem derzeit bestehende Umgehungsmöglichkeiten des Abzugsverbots durch Umgründungsmaßnahmen beseitigt werden*“).

Es wird angeregt, diese wesentliche Einschränkung des Gestaltungsspielraums des Abgabepflichtigen kritisch zu überdenken.

## **3) Einfügung des § 12 Abs 1 Z 10 KStG**

Voraussetzung für die Nichtabzugsfähigkeit von Zins- bzw Lizenzzahlungen an konzernmäßig verbundene Kredit- bzw Lizenzgeber iSd Entwurfs zum AbgÄG 2014 ist, dass die Zins- bzw Lizenzzahlungen bei der empfangenden Körperschaft ganz oder überwiegend keiner Besteuerung unterliegen.

Die Formulierung „*ganz oder überwiegend keiner Besteuerung unterliegend*“ ist unbestimmt und unklar. Soll hier darauf abgestellt werden, ob

- die Zins- bzw Lizenzzahlungen bereits dem Grunde nach auf Ebene der empfangenden Körperschaft keiner Besteuerung unterliegen (etwa weil eine spezielle Befreiung anwendbar ist), oder
- ob im konkreten Fall und im betreffenden Jahr eine geringe oder überhaupt keine Steuerbelastung etwa aufgrund Vorhandenseins eines nur geringen Gewinns (wie typisch für Finanzierungsgesellschaften) oder eines Jahresverlustes der empfangenden Körperschaft vorliegt, was insbesondere von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein kann.

Darüber hinaus ist auch der verwendete Terminus „*überwiegend*“ keiner Besteuerung unterliegend unbestimmt. Insgesamt bestehen daher aus verfassungsrechtlicher Sicht (Legalitätsprinzip) Bedenken gegen diese Neuregelung.

Alternativ hierzu liegt nach dem Entwurf zum AbgÄG 2014 auch dann ein niedrig besteuertes Kredit- bzw Lizenzgeber vor, wenn die Zins- bzw Lizenzzahlungen bei der empfangenden Körperschaft einem Steuersatz von weniger als 15% unterliegen. Auch der Wortlaut dieser Formulierung ist unklar. So stellt sich insbesondere die Frage, ob der 15%ige (bzw der 10%ige) Steuersatz als nomineller oder als effektiver Steuersatz zu verstehen ist. Eine entsprechende Klarstellung wäre jedenfalls (zumindest in den Gesetzesmaterialien) erforderlich.

Hinsichtlich der Prüfung des Vorliegens einer Niedrigbesteuerung ist nach dem Entwurf zum AbgÄG 2014 auf den Nutzungsberechtigten der Zins- bzw Lizenzzahlungen iSd EU Zinsen-/LizenzRL abzustellen. Die Erläuterungen ziehen hier als Beispiel back-to-back Finanzierungen heran. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass nicht jede Refinanzierung auch zu einem vom zivilrechtlichen Kredit- bzw Lizenzgeber abweichenden Nutzungsberechtigten führt. Gerade im Fall von Zinszahlungen ist bei Finanzierungs- bzw Cash-Pooling-Gesellschaften, die hauptsächlich zur Optimierung der Liquidität im Konzern eingesetzt werden und gegenüber Cash-Pooling Produkten fremder Banken zu einer wesentlichen Kostenreduktion führen, eine direkte Verbindung einzelner Finanzierungstranchen einer Kapitalbedarf aufweisenden österreichischen Konzerngesellschaft zur Refinanzierung der Finanzierungs-/Cash-Pooling-Gesellschaft durch andere Liquiditätsüberschüsse erzielende Konzerngesellschaften nicht möglich. Die Eigenschaft einer solchen Finanzierungs-/Cash-Pooling-Gesellschaft als tatsächliche Nutzungsberechtigte der Zinszahlungen ist daher nicht in Frage zu stellen. Es ist daher zumindest eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen vorzunehmen.

### **C) Abschaffung der „GmbH light“**

Die österreichische Rechtsanwaltschaft hat die Reduzierung des Mindest-Stammkapitals bei der GmbH begrüßt, dies vor allem in Hinblick auf die vergleichbaren Entwicklungen in anderen (vor allem europäischen Ländern), nicht zuletzt in Deutschland. Wie schon früher dargelegt, teilt der ÖRAK auch nicht die von manchen Stellen gehegten Befürchtungen über eine dadurch verursachte Unterkapitalisierung: bei der lediglich um € 12.500,-- reduzierten Mindesteinzahlungsverpflichtung kann nicht ernsthaft eine allein dadurch verursachte



Gläubigergefährdung vertreten werden (*vgl. hierzu schon die Stellungnahme des ÖRAK zum GesRÄG 2013*).

Dass die Reform richtig und damit die verfolgten Ziele (leichterer Zugang für Jungunternehmer zur Unternehmensgründung) erreicht wurden, zeigen die in der Zwischenzeit stark angestiegenen GmbH-Neugründungen; dass die geäußerten Befürchtungen betreffend Gläubigergefährdung nicht berechtigt waren, hat ebenfalls die Zwischenzeit gezeigt, in der – soweit ersichtlich – noch keine derartige GmbH Insolvenz anmelden musste.

Es ist daher bedauerlich, dass der Gesetzgeber nach bereits nur rund einem halben Jahr plant, diese sinnvolle, die Gründungskosten deutlich reduzierende und die Attraktivität der österreichischen GmbH für Unternehmer erhöhende Neuregelung wieder abzuschaffen: dies wird seitens der österreichischen Rechtsanwaltschaft strikt abgelehnt. Diese Neuregelung wird zu einem wieder verstärkten Ausweichen der Unternehmer in ausländische Rechtsformen (wie vor allem die engl. LLP [Mindestkapital 1 GBP] oder die deutsche GmbH [Mindestkapital €25.000,--, zur Hälfte bar einbezahlt]) führen; dies wird – wie die Erfahrungen der Vergangenheit mit zahlreichen engl. LLP mit Zweigniederlassung in Österreich, die nur in Österreich geschäftlich tätig werden, bitter gezeigt haben – zu erhöhter Rechtsunsicherheit und erhöhten Schwierigkeiten und Kosten bei der Durchsetzung von Forderungen gegen solche Unternehmen führen. Auch diese geplante Neuregelung ist daher kontraproduktiv: das in der RV genannte Ziel dieser Neuregelung („Anzahl der jährlichen GmbH-Gründungen auch ab 2014 dauerhaft zumindest 9.000“) wird damit zweifelsohne nicht erreicht werden.

Lediglich die vorgesehene Neuregelung betreffend der Verpflichtung zur Schaffung einer gesetzlichen Rücklage (die im Kern einen Vorschlag des ÖRAK aufgreift, *vgl die Stellungnahme des ÖRAK zum GesRÄG 2013, Seite 2, Punkt 3a*) wird als sinnvolle Begleitmaßnahme begrüßt. Für eine Aufnahme eines Firmenzusatzes, wie in der geplanten Neuregelung des § 10b (4) GmbHG vorgesehen, fehlt aus den einleitend dargestellten Erwägungen, aber jegliche Notwendigkeit oder sachliche Rechtfertigung.

#### **D) Entfall des (beschränkten) Verwertungsverbots von Geldwäschemeldungen**

Die österreichische Rechtsanwaltschaft lehnt die geplante Streichung der §§ 41 (6) BWG, § 25 (9) BörseG und § 98f VAG ab. Damit wäre es möglich, die Geldwäschemeldung zum Anlass für jegliche abgabenrechtliche Maßnahmen zu nehmen.

Die geplante Streichung dieser Bestimmung beweist, dass die Befürchtungen der österreichischen Rechtsanwaltschaft gegen die Geldwäschemeldungen begründet waren: es zeigt sich nämlich, dass die ursprünglich nur zur Verfolgung bestimmter schwerwiegender Straftaten bzw der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung vorgesehenen Geldwäschemeldungen, von den Behörden zunehmend als Instrument der Geldbeschaffung und der Vereinfachung ihrer Behördentätigkeit angesehen werden: mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird der restliche noch bestehende Schutz des Bankgeheimnisses weiter stark durchlöchert und damit

weiter das Recht der persönlichen Freiheit (wozu auch das Recht auf Schutz der eigenen Privat- und Vermögenssphäre zählt) eingeschränkt. Die bestehende Regelung, die eine Verwertung für schwerwiegende Abgabendelikte ohnedies bereits erlaubt, ist ausreichend. Die geplante Neuregelung, die den Abgaben(straf)behörden unbeschränkt Zugriff auf alle Geldwäsche-Verdachtsmeldungen gewährt, ist daher aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Überlegungen abzulehnen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag drückt seine Hoffnung und Erwartung aus, dass den vorstehend genannten Einwänden Rechnung getragen wird.

Wien, am 22. Januar 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff  
Präsident